



**Gemeinsame Stellungnahme
des Bundesverbandes Direktvertrieb Deutschland (BDD),
der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung
und Vertrieb (CDH) und
des Deutschen Franchise-Verbandes (DFV)
zum Initiativbericht des Europäischen Parlaments zur Entwicklung eines
kohärenten Ansatzes für den kollektiven Rechtsschutz**

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) ist der Spitzenverband des Direktvertriebs und vertritt die Interessen namhafter Unternehmen des privaten Konsumgüter- und Dienstleistungsbereichs.

BDD-Registrierungs-Nr. im EU-Transparenz-Register: 87057416284-21

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e. V. (CDH) vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business-Bereich.

CDH-Registrierungs-Nr. im EU-Transparenz-Register: 64839612200-68

Der Deutsche Franchise-Verband e. V. (DFV) ist der Spitzenverband der deutschen Franchise-Wirtschaft und vertritt als Qualitätsgemeinschaft die Interessen professionell agierender Franchise-Systeme. Dabei versteht sich der DFV gleichermaßen als Repräsentant für Franchise-Geber und Franchise-Nehmer.

DFV-Registrierungs-Nr. im EU-Transparenz-Register: 88784806669-35

Das Europäische Parlament wird mit einem Initiativbericht auf die Konsultation der EU-Kommission zur Entwicklung eines kohärenten Ansatzes für den kollektiven Rechtsschutz (SEK(2011)173 endg.) reagieren. Hierzu nehmen BDD, CDH und DFV wie folgt Stellung:

BDD, CDH und DFV lehnen die Einführung von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten auf europäischer Ebene sowohl im Verbraucher- wie auch im Kartellrecht ab. Die Europäische Kommission hat bisher noch nicht dargelegt, dass ein tatsächlicher Bedarf für die Einführung von Sammelklagen besteht. Der Berichtsentwurf des Vorsitzenden des Rechtsausschusses MdEP, Klaus-Heiner Lehne, vom 15. Juli 2011 (2011/2089[INI]) weist zu Recht darauf hin, dass es bisher kaum Erfahrungen mit den erst kürzlich eingeführten

Rechtsschutzinstrumenten, wie dem Europäischen Mahnverfahren oder dem Verfahren über geringfügige Forderungen, gibt und die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung noch nicht ausgelotet sind. Vor dem Hintergrund, dass die EU-Mitgliedstaaten für die Regulierung des Prozessrechts zuständig sind, widerspräche es dem Grundsatz der Subsidiarität, ein Sammelklagensystem auf europäischer Ebene einzuführen. Die in manchen EU-Mitgliedstaaten entwickelten prozessualen Instrumentarien zum Zweck der Bündelung von Klagen erfolgten jeweils voneinander unabhängig und nicht im Hinblick auf eine europäische Harmonisierung.

Bei einer möglichen gesetzgeberischen Initiative müssen die Auswirkungen umfassend abgeschätzt werden. Die in 13 der EU-Mitgliedstaaten erst kürzlich eingeführten Instrumente kollektiver Rechtsdurchsetzung haben noch nicht den Praxistest bestanden. So gibt es hier bislang noch wenig oder kaum Erfahrungen mit diesen Klageformen. Insofern ist es nicht möglich, alleine mit Blick auf die EU-Staaten das tatsächliche Gefährdungspotenzial dieser Instrumente abzuschätzen.

Die Einführung von Sammelklagen auf EU-Ebene ist besonders brisant, da auf europäischer Ebene der Kläger die Wahl des günstigsten Gerichtsstands („forum shopping“) hat. Damit erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Unternehmen, da nur in einem der EU-Mitgliedstaaten missbräuchliche Klagen zulässig sein müssen, um europaweit ein Risiko darzustellen. BDD, CDH und DFV unterstützen deshalb uneingeschränkt die Forderung des Berichterstatters, MdEP Klaus-Heiner Lehne, dass der Gerichtsstand im Fall von Kollektivklagen beim Sitz des Beklagten liegen muss. Allerdings bleibt auch bei einer solchen sinnvollen Regelung das Problem des sogenannten „forum shoppings“ im Fall einer Schuldnermehrheit, wie z.B. bei Kartellverstößen, bestehen.

Damit die Risiken für Unternehmen tatsächlich abgeschätzt werden können, ist eine Auseinandersetzung mit kollektiven Klagesystemen, die bereits über längere Zeit erprobt sind, unerlässlich. In den USA sind Kollektivklagen bereits seit Jahrzehnten Praxis. Von diesen Klagen geht ein hohes Gefährdungspotenzial für die Wirtschaft aus. So muss ein Drittel der von einer US-Sammelklage betroffenen Unternehmen Insolvenz anmelden. Eine Reihe prozessrechtlicher Rahmenbedingungen ist hierfür verantwortlich: Dazu gehören sogenannte opt-out Verfahren, bei denen Personen, die nicht ausdrücklich widersprechen, in eine Gruppe von Klägern einbezogen werden. Die Klägergruppe kann auf mehrere Tausend oder gar Millionen Personen anwachsen, ohne dass der Einzelne überhaupt von der Klage erfährt.

Ein weiterer problematischer Baustein der US-Sammelklage ist die Möglichkeit, Strafschadenersatz zu gewähren. Hierbei erhält der Kläger nicht nur seinen tatsächlichen Schaden ersetzt, sondern zur abschreckenden Wirkung das Vielfache des eigentlichen Schadens. Außerdem werden Klägern Beweiserleichterungen gewährt und es können Erfolgshonorare vereinbart werden, bei denen ein Kläger z.B. eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragen kann, ohne ein finanzielles Risiko einzugehen. Bei Erfolgshonoraren trägt die Rechtsanwaltskanzlei die Prozesskosten, wird aber am Erfolg der Klage beteiligt.

Aus Sicht von BDD, CDH und DFV schafft ein solches Klagesystem ein Ungleichgewicht zu Lasten des Beklagten – die Waffengleichheit vor Gericht ist gestört, und es werden falsche Klageanreize gesetzt. Durch medial inszenierte Verfahren erleiden Unternehmen häufig einen Imageschaden, selbst wenn sie sich rechtstreu verhalten haben. Somit werden sie mit der bloßen Androhung einer Sammelklage erpressbar. Diese Verhältnisse sollten in der EU unbedingt vermieden werden. Sammelklagen nach US-Vorbild stellen nach Aussage der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, Viviane Reding, einen Verstoß gegen die unternehmerische Freiheit dar und wären insofern nicht im Einklang mit der EU-Grundrechtecharta (Rede vom 17. September 2010 vor dem Deutschen Institut für Menschenrechte, SPEECH/10/463).

Die Europäische Kommission hat bislang noch kein überzeugendes Konzept vorgelegt, wie die Gefahren von missbräuchlichen Klagen gebannt werden könnten.

Da die EU-Mitgliedstaaten für die konkrete Ausgestaltung ihrer jeweiligen Prozessordnung zuständig sind, liegt es grundsätzlich nicht in der Gesetzgebungskompetenz der EU, Regeln zum Schutz vor missbräuchlichen Klagen zu erlassen. Allenfalls mit Einstimmigkeit im Rat könnten solche detaillierten Vorschriften erlassen werden. Die Europäische Kommission hat jedoch bislang nur Rechtsgrundlagen für einen Legislativvorschlag genannt, die den Erlass umfangreicher Schutzvorschriften nicht zulassen. In einigen der EU-Mitgliedstaaten sind jedoch schon Elemente der EU-Sammelklage eingeführt worden. In Großbritannien gibt es z.B. die Möglichkeit der Gewährung von Strafschadenersatz. In Deutschland wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter gewissen Umständen die Möglichkeit von Erfolgshonoraren eingeführt. In Dänemark, Finnland und Portugal sind kürzlich opt-out-Systeme eingeführt worden. Würden diese Vorschriften aufgrund von EU-Vorgaben nun verschärft, so würde sich Gefahrenpotenzial europaweit erhöhen.

Deshalb ist es unerlässlich, dass im Falle einer EU-Gesetzgebung, Sicherheitsstandards auf europäischer Ebene verbindlich vorgegeben werden. Der Berichterstatter des Europäischen Parlaments, MdEP Klaus-Heiner Lehne, fordert richtigerweise folgende Sicherheitsstandards:

- Geschädigte haben auch bei Verbandsklagen vor Klageerhebung aktiv den Beitritt zum Verfahren erklärt (opt-in-Verfahren);
- Opt-out-Verfahren sind unzulässig und Geschädigte haben das Recht, auch individuell den Klageweg zu beschreiten;
- die Kriterien für die Klageberechtigung werden durch EU-weit geltende Regeln definiert;
- die Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist unzulässig;
- der Schadenersatz muss bei den Geschädigten ankommen, wobei nur der tatsächliche Schaden zu ersetzen und Strafschadenersatz unzulässig ist;
- keine Partei wird durch Beweiserleichterungen bevorzugt;

- die unterliegende Partei trägt die Kosten;
- die EU sieht keine Regeln zur Klagefinanzierung vor.

Auch der [Deutsche Bundestag](#), die Fraktion [Bündnis 90/Die Grünen](#) im Deutschen Bundestag und die [Bundesregierung](#) lehnen in verschiedenen Stellungnahmen vom Mai 2011 entweder eine europäische Regelung grundsätzlich ab oder fordern ähnliche Sicherheitsstandards. So werden etwa opt-out-Verfahren, Strafschadenersatz, Beweiserleichterungen und Ausnahmen von dem Grundsatz „Wer verliert zahlt“ unisono abgelehnt.

Sollte das Europäische Parlament nicht, wie in dieser Stellungnahme gefordert, einen europäischen Regelungsansatz im Bereich der kollektiven Rechtsdurchsetzung grundsätzlich zurückweisen, so müssten die genannten Sicherheitsstandards in einem horizontalen Instrument europaweit einheitlich geregelt werden. Andernfalls droht eine Rechtszersplitterung, die für missbräuchliche Klagen gezielt genutzt werden kann und die die Rechtsunsicherheit erhöht.

Darüber hinaus fordern BDD, CDH und DFV als weiteren Sicherheitsstandard, dass ausschließlich staatliche Stellen, wie z.B. Ombudsleute, die Klagebefugnis für die Durchführung kollektiver Rechtsschutzverfahren erhalten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Klagen nicht aufgrund sachfremder Erwägungen erhoben werden. Da der staatliche Ombudsmann durch öffentliche Mittel finanziert wird, können finanzielle Eigeninteressen ausgeschlossen werden. Demgegenüber ist eine Klagebefugnis von Verbänden oder Vereinen missbrauchsanfällig.

Solange kein schlüssiges Konzept zur Verhinderung von missbräuchlichen Klagen vorliegt, sollte der Einführung von kollektiven Rechtsschutzinstrumenten eine klare Absage erteilt werden.

Dagegen wäre es sinnvoll, den in der Konsultation der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschlag aufzugreifen, einen Austausch von Best-Practice-Beispielen zu befördern. Hierbei würde es den Mitgliedstaaten erleichtert, von den Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten zu profitieren, ohne dass es EU-weit zu missbräuchlichen Klagen kommen kann.

BDD-Ansprechpartner: Jochen Clausnitzer, Tel.: 0049-30-23635686

CDH-Ansprechpartner: Eckhard Döpfer, Tel.: 0049-30-726 25621

DFV-Ansprechpartner: Torben Leif Brodersen, Tel.: 0049- 30-27890213